



13. OKT. 2015

Petra Haubner Klaus Schank
Rechtsanwältin Rechtsanwalt

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

In der Verwaltungsstreitsache



- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Haubner und Schank
Unterer Sand 15, 94032 Passau

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Niederbayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses
Postfach, 84023 Landshut

wegen

Untätigkeitsklage Pakistan; hier: Antrag auf gerichtliche Entscheidung über den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 25.08.2015, Az.: RN 3 K 15.31319

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 3. Kammer, durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Pfister als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung am **6. Oktober 2015** folgenden

B e s c h l u s s :

Die Erinnerung wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Beklagte wendet sich gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Regensburg, in dem die von ihr zu erstattenden notwendigen Aufwendungen für das Klageverfahren Az. RN 3 K 15.31319 festgesetzt wurden. Sie ist der Ansicht, dass von einem Gegenstandswert in Höhe von 2.500 € statt 5.000 € auszugehen ist.

Mit Urteil vom 10. August 2015 wurde die Beklagte verpflichtet, das Asylverfahren des Klägers fortzuführen und über seinen Asylantrag binnen drei Monate nach Rechtskraft dieses Urteils zu entscheiden. Das Urteil wurde rechtskräftig.

Mit Kostenfestsetzungsantrag vom 13. August 2015 beantragte die anwaltliche Bevollmächtigte des Klägers die Festsetzung von Aufwendungen in Höhe von 925,23 €. Mit Kostenfestsetzungsbeschluss vom 25. August 2015 setzte der Urkundsbeamte des Verwaltungsgerichts Regensburg die dem Kläger erwachsenen notwendigen und zu erstattenden Aufwendungen in dieser Höhe fest. Er ging dabei von einem Gegenstandswert in Höhe von 5.000 € aus.

Mit Schreiben vom 26. August 2015, eingegangen beim Verwaltungsgericht Regensburg am selben Tag, beantragte die Beklagte die Entscheidung des Gerichts und die Aussetzung der Vollziehung. Sie begründet dies im Wesentlichen damit, dass der Gegenstandswert in Höhe von 5.000 € nach den besonderen Umständen des Einzelfalls als unbillig erscheine. Der Streitgegenstand der hier vorliegenden Untätigkeitsklage habe einen wesentlich geringeren Umfang als ein übliches Asylverfahren. Die Klageschrift habe lediglich auf die Fortführung des Asylverfahrens gezielt. Der Gegenstandswert sei auf 2.500 € festzusetzen.

Der Kläger lässt vorbringen, dass im vorliegenden Verfahren keine besonderen Umstände des Einzelfalls vorlägen. Es handle sich bei der Untätigkeitsklage lediglich um einen besonderen Verfahrenstypus.

Der Urkundsbeamte half der Erinnerung nicht ab und legte sie dem Gericht vor. Mit Beschluss vom 28. September 2015 ordnete er die Aussetzung der Vollziehung bis zur Entscheidung des Gerichts an.

Auf den Inhalt des Akts und die gewechselten Schriftsätze wird Bezug genommen. Der Gerichtsakt in dem Verfahren RN 3 K 15.31319 wurde beigezogen.

II.

Für die Entscheidung ist der Einzelrichter zuständig, da dieser über die Klage im Verfahren Az. RN 3 K 15.31319 entschieden hat (vgl. Kopp, VwGO, § 165, Rdnr. 3).

Die gemäß § 165 i.V.m. § 151 VwGO zulässige Erinnerung ist nicht begründet, da der streitgegenständliche Kostenfestsetzungsbeschluss rechtmäßig ist und die Beklagte nicht in ihren Rechten verletzt. Die dem Grunde nach entstandenen Kosten des Klägers wurden in der richtigen Höhe festgesetzt. Der Kostenfestsetzungsbeschluss geht zu Recht von einem Gegenstandswert in Höhe von 5.000 € aus.

Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 RVG beträgt der Gegenstandswert in Klageverfahren nach dem Asylverfahrensgesetz 5.000 €. Sind mehrere natürliche Personen an demselben Verfahren beteiligt, erhöht sich der Wert für jede weitere Person um 1.000 €, § 30 Abs. 1 Satz 2 RVG. Nach § 30 Abs. 2 RVG kann das Gericht einen höheren oder niedrigeren Wert festsetzen, wenn der nach Absatz 1 bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalles unbillig ist. Es liegen hier weder besondere Umstände vor noch ist ein Gegenstandswert in Höhe von 5.000 € unbillig.

Im vorliegenden Fall handelte es sich um eine Untätigkeitsklage im Sinne des § 75 VwGO, die auf die Fortführung des Asylverfahrens und die Entscheidung über den Asylantrag gerichtet war. Eine solche Klage ist nach der ständigen Rechtsprechung der Kammer zulässig und ggf. auch begründet, da ein „Durchentscheiden“ nur bei einem tatsächlich und rechtlich einfach gelagerten Fall oder bei einem Folgeantrag in Betracht kommt. Es liegen hier keine besonderen Umstände des Einzelfalles, sondern Eigenheiten eines bestimmten Verfahrenstypus, nämlich der asylverfahrensrechtlichen Untätigkeitsklage vor (vgl. VG Trier vom 11.12.2014 Az. 6 K 1512/14.TR m.w.N.). Sinn und Zweck des § 30 Abs. 2 RVG lassen ausschließlich eine einzelfallbezogene Auslegung der Ausnahmeregelung zu. Der Gesetzgeber eröffnet eine von den starren gesetzlichen Wertfestsetzungen des § 30 Abs. 1 Satz 1 RVG abweichende niedrigere Wertfestsetzung nur bei nach den besonderen Umständen gegebener Unbilligkeit des Einzelfalles. Diese Zweckbestimmung schließt es aus, generalisierend für eine größere „Verfahrensgruppe“ abweichende Gegenstandswertbestimmungen vorzunehmen.

Es ist auch nicht unbillig, den Gegenstandswert einer solchen Untätigkeitsklage nach § 30 Abs. 1 Satz 1 RVG zu bewerten. Zur Vermeidung von Wiederholungen weist das Gericht auf folgende Ausführungen der Verwaltungsgerichts Trier in dem Beschluss vom 11. Dezember 2014 hin und schließt sich ihnen an:

„Abgesehen davon ist es auch nicht unbillig, den Gegenstand einer solchen Untätigkeitsklage grundsätzlich entsprechend der Regelung des § 30 Abs. 1 AsylVfG zu bewerten.

a) Mit der aktuellen Fassung des § 30 Abs. 1 RVG hat sich der Gesetzgeber bewusst von der bis dahin vorgeschriebenen differenzierten Bewertung der Gegenstände asylrechtlicher Klagen abgewendet. Nach § 30 RVG in der bis zur Neuregelung geltenden Fassung (im Folgenden: a.F.) betrug der Gegenstandswert bei Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz in Klageverfahren, die die Asylanerkennung einschließlich der Feststellung der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes und die Feststellung von Abschiebungshindernissen betrafen, 3.000 €, in sonstigen Klageverfahren 1.500 €. Bei Beteiligung mehrerer natürlicher Personen an demselben Verfahren erhöhte sich der Wert für jede weitere Person in Klageverfahren um 900 €.

Durch die nunmehr geltende Neuregelung wurde der Gegenstandswert zum einen an den aktuellen Auffangstreitwert gemäß § 52 Abs. 2 GKG angepasst, zum anderen wurde die frühere Unterscheidung zwischen den unterschiedlichen Klagezielen aus Gründen der Vereinfachung aufgegeben (vgl. BT-Drucks. 17/11471 S. 269). Durch die Regelung des § 30 Abs. 2 RVG sollte nach dem Willen des Gesetzgebers eine Korrekturmöglichkeit lediglich einerseits für besonders einfach gelagerte und für die Betroffenen weniger gewichtige Verfahren sowie andererseits für umfangreiche und schwierige Verfahren geschaffen werden.

b) Es kann dahingestellt bleiben, ob die auf die Bescheidung des Asylantrags gerichteten asylverfahrensrechtlichen Untätigkeitsklagen per se erheblich einfacher gelagert sind als andere asylrechtlichen Klageverfahren. Jedenfalls kommt ihnen im Vergleich zu den „sonstigen Klageverfahren“ im Sinne von § 30 RVG a.F. nicht ohne Weiteres ein für die Betroffenen so geringes Gewicht zu, dass es unbillig wäre, ihren Gegenstandswert ebenfalls entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 30 Abs. 1 RVG zu bewerten.

Zwar können Kläger mit einer lediglich auf die Bescheidung ihres Antrags gerichteten Untätigkeitsklage nicht die Verpflichtung der Beklagten zu einer positiven Entscheidung über ihren Asylantrag erreichen. Jedoch wird auch mit einer solchen Klage das Ziel verfolgt, in absehbarer Zeit einen positiven Bescheid des Bundesamtes zu erhalten bzw. im Anschluss an eine ablehnende Entscheidung ein entsprechendes Urteil erstreiten zu können. Es kann also keine Rede davon sein, hinter einem solchen Bescheidungsantrag stehe lediglich das Interesse, irgendeine Entscheidung des Bundesamtes herbeizuführen.

Zudem kommt auch dem Interesse der jeweiligen Kläger, in angemessener Zeit eine Klärung ihres Status herbeizuführen, ein erhebliches Gewicht zu. Das gilt erst Recht im Hinblick darauf, dass der Zeitpunkt, zu dem das Bundesamt über den Antrag bzw. das Gericht über eine anschließende Klage entscheidet, unter Umständen einen entscheidenden Einfluss auf den Inhalt der Entscheidung haben kann, etwa wenn sich die maßgebliche Sach- und Rechtslage zwischenzeitlich geändert hat (vgl. § 77 Abs. 1 AsylVfG).

Nach alledem ist es nicht unbillig, den Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit bei asylrechtlichen Untätigkeitsklagen, die lediglich auf die Verpflichtung zur Bescheidung des Asylantrags gerichtet sind, ebenso zu bewerten wie im Falle sonstiger Klageverfahren nach dem Asylverfahrensgesetz.“

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG.

**Dr. Pfister
Richter am Ver-
waltungsgericht**